

wts

AUSGABE 16/2024

# TAX WEEKLY



**BFH: Veranlagungszeitraumbezogene Auslegung von § 17 Abs. 1 Satz 4 EStG**

Nach § 17 Abs. 1 Satz 4 EStG ist für die Beurteilung einer Steuerverstrickung von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG bei unentgeltlicher Übertragung innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung auch eine Beteiligung des Rechtsvorgängers in einem von § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG erfassten Umfang schädlich. Der BFH hat mit Urteil vom 12.03.2024 ([IX R 9/23 \(IX R 38/15\)](#)) entschieden, dass § 17 Abs. 1 Satz 4 EStG veranlagungszeitraumbezogen auszulegen ist. Mithin ist erforderlich, dass der Übertragende innerhalb des maßgeblichen Fünfjahreszeitraums nach der für diesen Zeitraum jeweils gültigen Rechtslage wesentlich/maßgeblich beteiligt war.

Im Streitfall war die Mutter der Klägerin zu 1,04 % am Kapital einer AG beteiligt. Um der Herabsetzung/Reduktion der Beteiligungsschwelle von 10 % auf 1 % zu begegnen, hatte die Mutter mit Vertrag vom 05.12.2000 der Klägerin die Hälfte dieses Aktienpakets teilweise unentgeltlich übertragen. Die Änderung in § 17 Abs. 1 EStG durch das Steuersenkungsgesetz (StSenkG) erfolgte erst zum 01.01.2001 (Art. 1 Nr. 10 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 StSenkG i.V.m. § 52 Abs. 34a EStG i.d.F. des StSenkG). Im Dezember 2002 veräußerte die Klägerin ihre Beteiligung an der AG. Für den unentgeltlich erworbenen Teil vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass der Gewinn aus der Veräußerung der Aktien nur insoweit als nicht steuerbar anzusehen sei, als er auf den Wertzuwachs vor der Verkündung des StSenkG und damit auf die Zeit bis zum 26.10.2000 entfalle. Zur Ermittlung des danach anzusetzenden Veräußerungsgewinns trete der gemeine Wert der veräußerten Anteile zum 26.10.2000 an die Stelle der ursprünglichen Anschaffungskosten.

Der BFH hat nunmehr jedoch entschieden, dass es sich bei der Beteiligung der Mutter bis zur teilentgeltlichen Übertragung nicht um eine wesentliche/maßgebliche Beteiligung im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 4 EStG gehandelt hat. Erst nach der Übertragung sei die maßgebliche Beteiligungsgrenze für eine Steuerbarkeit des Veräußerungsgewinns nach § 17 Abs. 1 EStG durch das StSenkG auf mindestens 1 % herabgesetzt worden. Zum Zeitpunkt der Übertragung habe die mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 abgesenkte Beteiligungsquote von mindestens 10 % gegolten. Anders als das Finanzgericht und das Finanzamt meinten, gelte die Senatsrechtsprechung zum veranlagungszeitraumbezogenen Beteiligungsbegriff, wonach für jeden Veranlagungszeitraum innerhalb des Fünfjahreszeitraums des § 17 Abs. 1 Satz 4 EStG die Überschreitung der Beteiligungsgrenze nach der im jeweiligen Jahr gesetzlich festgelegten Höhe zu bestimmen ist, trotz der erfolgten Gesetzesänderungen durch das StSenkG fort (entgegen BMF vom 27.05.2013). Die Streichung des Begriffs der wesentlichen Beteiligung in § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG durch das StSenkG habe hieran nichts geändert. Nach Auffassung des Senats handele es sich lediglich um eine gesetzestechnische Anpassung, soweit die zuvor in § 17 Abs. 1 Satz 4 EStG a.F. enthaltene Definition der wesentlichen Beteiligung in Abs. 1 Satz 1 integriert worden ist. Dass Satz 1 nunmehr selbst die erforderliche Mindestbeteiligungshöhe regelt, führe danach zu keiner Änderung der Gesetzessystematik.

In diesem Urteil äußert sich der BFH auch zum Vertrauensschutz bei Gesetzesänderungen. Es sei irrelevant, dass die Anteilsübertragung zeitlich nach der Verkündung des StSenkG im Oktober 2000 erfolgte, also nachdem bekannt war, dass die Beteiligungsgrenze auf 1 % herabgesetzt wird. Entscheidend sei bei Gesetzesänderungen der Tag des Inkrafttretens der Änderung, im Streitfall also der 01.01.2001. Würde man hingegen auf den Tag der Verkündung des Gesetzes abstellen, würde die Rechtsänderung durch die Versagung des Vertrauensschutzes faktisch zu einem früheren Zeitpunkt Wirkung entfalten, als es der Gesetzgeber bezweckte und die Gesetzesänderung in Kraft trat.

Dieses Urteil hat Bedeutung nur für vergleichbare Altfälle.

**BFH: Sachverständige Schätzung der Restnutzungsdauer eines Gebäudes nach Maßgabe der betreffenden ImmoWertV**

Der BFH hat mit Urteil vom 23.01.2024 ([IX R 14/23](#)) entschieden, dass der Steuerpflichtige sich zur Darlegung einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer eines Gebäudes gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG jeder sachverständigen Methode bedienen kann, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint (Anschluss an BFH-Urteil vom 28.07.2021 – [IX R 25/19](#), Rz. 19); zum Teil entgegen [BMF-Schreiben vom 22.02.2023](#), Rz. 24, vgl. hierzu TAX WEEKLY # 7/2023).

Im Urteilsfall waren im Wesentlichen die Anforderungen an den Nachweis der Ermittlung einer von § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG abweichenden Restnutzungsdauer eines Gebäudes streitig. Hierzu holte das Finanzgericht ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Wertermittlung von bebauten und unbebauten Grundstücken ein. Der Sachverständige ermittelte in seinem Gutachten nach Maßgabe von § 6 Abs. 6 ImmoWertV 2010 und Anlage 4 (Modell zur Ableitung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer für Wohngebäude unter Berücksichtigung von Modernisierungen) der Sachwertrichtlinie (SW-RL) vom 05.09.2012 für das Gesamtobjekt eine gewichtete tatsächliche Restnutzungsdauer von 19 Jahren. Dem folgte das Finanzgericht und gab der Klage statt.

Zwar entschied der BFH, dass die Revision des Finanzamts begründet ist. Das angefochtene Urteil war aufzuheben, und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückzuverweisen. Dies beruhte aber auf anderen Gründen. Revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sei hingegen die Entscheidung des Finanzgerichts gewesen, die Gebäude-AfA nicht über 50 Jahre, sondern gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG über nur 19 Jahre zu verteilen.

Der erkennende Senat habe bereits entschieden, dass sich der Steuerpflichtige zur Darlegung einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer jeder sachverständigen Methode bedienen könne, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheine. Die gewählte Methode müsse über die maßgeblichen Determinanten der Nutzungsdauer – zum Beispiel technischer Verschleiß, wirtschaftliche Entwertung, rechtliche Nutzungsbeschränkungen – Aufschluss geben. Gerade wegen des Umstands, dass für die Richtigkeit der zu schätzenden Nutzungsdauer nur eine größtmögliche Wahrscheinlichkeit sprechen müsse, würde die Feststellungslast des Steuerpflichtigen überspannt werden, wenn der Schätzung eine bestimmte Gutachtenmethodik (zum Beispiel Bausubstanzgutachten) oder ein bestimmtes Ermittlungsverfahren zwingend zugrunde liegen müsste. Demzufolge habe der Senat ausdrücklich anerkannt, dass auch eine Gutachtenmethode, durch die die Restnutzungsdauer eines Gebäudes modellhaft wirtschaftlich bestimmt werde, als Nachweis für die Inanspruchnahme des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG genügen könne (BFH-Urteil vom 28.07.2021 – IX R 25/19, Rz. 19 ff.). An diesen Rechtsgrundsätzen halte der Senat fest.

Die weitergehenden Anforderungen und Einschränkungen, die die Finanzverwaltung in Rz. 23 f. des BMF-Schreibens vom 22.02.2023 für den Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer durch Sachverständigengutachten aufstellt, lassen sich dem Gesetz jedenfalls nicht in Gänze entnehmen. Weder § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG noch § 11c Abs. 1 Satz 1 EStDV geben vor, auf welche Weise und anhand welcher Gutachtenmethode der Zeitraum, in dem ein Gebäude voraussichtlich seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann, zu schätzen ist. Bereits aus diesem Grund sei die Anweisung des BMF in Rz. 24 seines Schreibens, die "bloße Übernahme" einer Restnutzungsdauer aus einem Verkehrswertgutachten reiche als Nachweis einer

kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer nicht aus, nicht tragfähig. Insbesondere die sachverständige Ermittlung der Restnutzungsdauer gemäß § 6 Abs. 6 ImmoWertV 2010 (inzwischen § 4 Abs. 3 ImmoWertV 2021) sei eine gutachterlich anerkannte Schätzungsmethode, die ohne eine gesetzliche Anordnung für steuerrechtliche Schätzungen nicht ausgeschlossen werden könne.

Zudem sei der Einwand, die nach den Vorgaben der betreffenden Immobilienwertermittlungsverordnung im Rahmen einer Verkehrswertermittlung ermittelte Gesamtnutzungs- und Restnutzungsdauer eines Gebäudes führten für Zwecke des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG nicht zu "sachgerechten Ergebnissen" (BMF-Schreiben vom 22.02.2023, Rz. 24), unbelegt. Er berücksichtige insbesondere nicht, dass trotz einer im Kern modellhaften – sachverständigen – Berechnung der Nutzungsdauer die tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalls einbezogen werden.

Ein auf die Vorgaben der betreffenden Immobilienwertermittlungsverordnung gestütztes Sachverständigengutachten sei auch geeignet, Aufschluss über die für die tatsächliche Nutzungsdauer maßgeblichen Determinanten zu geben.

Vorsorglich weist der Senat aber klarstellend darauf hin, dass seine Ausführungen in der Entscheidung vom 28.07.2021 - IX R 25/19 (dort Rz. 20 ff.) nicht dahingehend zu verstehen seien, dass der Steuerpflichtige allein durch eine schlichte Bezugnahme auf die modellhaft ermittelte Gesamt- sowie Restnutzungsdauer eines Gebäudes nach Maßgabe der betreffenden Immobilienwertermittlungsverordnung eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer im Sinne von § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG darlegen und nachweisen könne. Vielmehr bedürfe es für die Schätzung der Nutzungsdauer einer sachverständigen Begutachtung, die insbesondere die individuellen Gegebenheiten des Objekts (zum Beispiel durchgeführte oder unterlassene Instandsetzungen oder Modernisierungen, vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 ImmoWertV 2021) einbeziehe.

### **BFH: Erteilung einer Bescheinigung nach § 44a Abs. 5 Satz 4 EStG bei unbeschränkt steuerpflichtigen Holdingkapitalgesellschaften**

Die Vorschrift des § 44a Abs. 5 EStG enthält die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei Dauerüberzahlern. Danach ist kein Steuerabzug vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge zu Betriebseinnahmen des Gläubigerunternehmens führen und durch Vorlage einer Bescheinigung nachgewiesen wird, dass bei ihm auf Grund der Art seiner Geschäfte die Kapitalertragsteuer auf Dauer höher wäre als die gesamte festzusetzende Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Mit Urteil vom 12.12.2023 ([VIII R 31/21](#)) hat der BFH nunmehr entschieden, dass soweit die Einnahmen einer Holdingkapitalgesellschaft ausschließlich aus nach § 8b Abs. 1 KStG (weitgehend) steuerfreien Beteiligungseinkünften bestehen, bei ihr eine zwangsläufige Überzahlersituation aufgrund der "Art der Geschäfte" dauerhaft gegeben ist.

Sieht die Satzung einer Holdingkapitalgesellschaft vor, dass die Gesellschaft auch eine weitere Geschäftstätigkeit entfalten darf, mit der sie die Überzahlersituation vermeiden könnte, kommt es darauf nicht an, wenn die Gesellschaft von dieser Möglichkeit tatsächlich dauerhaft keinen Gebrauch macht und nach ihrer Struktur auch nicht dazu in der Lage wäre, eine solche weitere Geschäftstätigkeit auszuüben. Dasselbe gilt, wenn die Gesellschaft von der Ermächtigung zur Ausübung einer weiteren Geschäftstätigkeit zwar Gebrauch macht, dabei aber nicht am Markt tätig wird und wenn sie ohne vorherige Änderung ihrer Struktur nicht in der Lage wäre, die entfaltete Tätigkeit mit Gewinn auch am Markt anzubieten. Der Dauerhaftigkeit einer solchen Situation stehe nicht entgegen, dass die Gesellschaft ihre Struktur ändern könnte.

Gegenstand des Unternehmens der Klägerin, eine GmbH, ist neben dem Halten und Verwalten eigenen Vermögens auch die Beratung von Unternehmen (ohne Rechts- oder Steuerberatung). Die Klägerin ist Alleingesellschafterin der XY GmbH (Tochtergesellschaft). Andere Beteiligungen hat die Klägerin seit ihrer Gründung nicht. Aus der Beteiligung bezieht die Klägerin jährliche Ausschüttungen. Beratungsleistungen erbringt sie ausschließlich gegenüber ihrer Tochtergesellschaft, um ihre Gewinnausschüttungen zu steigern. Da sie nicht über eigenes Personal verfügt, kauft sie die Beratungsleistungen ein und stellt sie der Tochtergesellschaft weitgehend kostendeckend zur Verfügung. Die festgesetzte Körperschaftsteuer war in der Vergangenheit stets niedriger als die anzurechnende Kapitalertragsteuer.

Mit Schreiben vom 11.10.2016 beantragte die Klägerin eine Bescheinigung gemäß § 44a Abs. 5 Satz 4 EStG zur Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug ab dem 01.01.2016. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab. Die Klage hatte vor dem Finanzgericht Erfolg. Mit seiner Revision rügte das Finanzamt die Verletzung von § 44a Abs. 5 Satz 1 EStG. Das Finanzgericht habe die Vorschrift fehlerhaft ausgelegt, indem es auf die tatsächlich von der Klägerin ausgeübte Tätigkeit abgestellt habe und nicht darauf, dass die Klägerin nach der Satzung Beratungsleistungen erbringen dürfe.

Der BFH hat die Revision aus den einleitend skizzierten Gründen als unbegründet zurückgewiesen. Das Finanzgericht habe rechtsfehlerfrei erkannt, dass die Klägerin einen Anspruch auf Erteilung der Bescheinigung gemäß § 44a Abs. 5 Satz 4 EStG habe. Zum einen biete die Klägerin ihre Beratungsleistungen nicht am Markt an, sondern berate ausschließlich ihre Tochtergesellschaft. Zum anderen sei sie auch nicht dafür ausgestattet, Beratungsleistungen mit Gewinn am Markt anbieten zu können, da sie mangels eigenen Personals die (von ihr erbrachten) Beratungsleistungen selbst einkaufen müsse. Daraus habe das Finanzgericht rechtsfehlerfrei den Schluss ziehen können, dass die Klägerin aufgrund ihrer Struktur nicht in der Lage war und ist, eine Beratungstätigkeit mit Gewinn am Markt anzubieten. Dies zugrunde gelegt beruhe die Überzahlersituation der Klägerin auf der "Art ihrer Geschäfte" und nicht auf der Art und Weise, wie sie ihre Geschäfte erbringe. Ob die Klägerin für die von ihr eingekauften Beratungsleistungen von ihrer Tochtergesellschaft auch einen höheren als den Einkaufspreis hätte verlangen können, sei unerheblich, weil ein solcher Preis am Markt jedenfalls nicht realisiert werden könnte. Jeder Dritte würde in diesem Fall die Beratung ohne Zwischenschaltung der Klägerin selbst in Auftrag geben.

Neben diesen materiell-rechtlichen Fragen hat der BFH dabei auch wichtige prozessuale Fragen zur sog. Dauerüberzahlerbescheinigung bei Holdingkapitalgesellschaften geklärt. Werde eine solche Bescheinigung gemäß § 44a Abs. 5 Sätze 4 und 5 EStG für die Zukunft beantragt, handele es sich grundsätzlich um eine unbefristete Bescheinigung. Verweigere das Finanzamt deren Erteilung, könne und müsse hiergegen im Rahmen einer Verpflichtungsklage (§ 40 Abs. 1 Var. 2 FGO) vorgegangen werden. Zwar erledige sich das Klagebegehren fortlaufend, wenn die einbehaltene Kapitalertragsteuer für Zeiträume, die Gegenstand des Antrags bis zur Ablehnungsentscheidung sind, angerechnet oder erstattet wird. Da eine ablehnende Entscheidung des Finanzamts im Regelfall aber keine zeitliche Begrenzung enthalte, wirke sie auch unbefristet in die Zukunft. Deshalb bestehe das rechtliche Interesse der Klägerin an der Erteilung der Bescheinigung fort, ohne dass es hierzu während eines andauernden Rechtsbehelfsverfahrens einer Klageerweiterung über den Zeitpunkt der Ablehnungsentscheidung des Finanzamts hinaus bedürfe.

**BFH: Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen, die nicht allen Betriebsangehörigen offenstehen**

Der BFH hat mit Urteil vom 27.03.2024 ([VI R 5/22](#)) entschieden, dass nach der ab dem Veranlagungszeitraum 2015 geltenden Legaldefinition in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 1 EStG eine Betriebsveranstaltung auch dann vorliegen kann, wenn sie nicht allen Angehörigen eines Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Das Tatbestandsmerkmal Betriebsveranstaltung in der Pauschalierungsvorschrift des § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG entspricht der Legaldefinition in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 1 EStG.

Im Urteilsfall veranstaltete eine Firma im Jahr 2015 Weihnachtsfeiern, zu denen nur ausgewählte Teilnehmer aus dem Führungskreis eingeladen worden waren. Dabei handelte es sich um Mitarbeiter, die eine bestimmte Karrierestufe erreicht hatten, aber keinen eigenständigen Betriebsteil bildeten.

Das klagende Unternehmen wollte diese Feiern als Betriebsveranstaltungen behandeln und die Aufwendungen dafür gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG mit 25 % pauschal versteuern. Dem widersprach das Finanzamt und erließ einen Nachforderungsbescheid. Denn der Begriff der Betriebsveranstaltung setze voraus, dass die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern des Betriebs oder des Betriebsteils offenstehe.

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung erkannte der BFH nach aktueller Rechtslage die Aufwendungen als im Rahmen von Betriebsveranstaltungen entstanden an und ließ eine Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG mit 25 % zu. Dass die Veranstaltungen nicht allen Betriebsangehörigen offenstanden, steht dem laut BFH nicht entgegen.

Denn die Legaldefinition in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 1 EStG erfordere lediglich eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter. Das Offenstehen für alle Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils ist seit der Gesetzesänderung mit Wirkung ab 2015 ausschließlich Tatbestandsvoraussetzung für die Gewährung des Freibetrags von 110 € gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1a Satz 3 EStG. Die Pauschalierungsmöglichkeit des § 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG setze auf der Legaldefinition des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 1 EStG auf; eine gewollte abweichende Definition für die Zwecke der Pauschalierung ist nicht ersichtlich. Der BFH weist ausdrücklich darauf hin, dass die in § 40 Abs. 2 EStG geregelten Pauschalierungsmöglichkeiten vor allem der Vereinfachung des Lohnsteuerverfahrens dienen und übermäßiger Arbeitsaufwand in einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle vermieden werden soll.

Es bleibt nun abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf dieses BFH-Urteil reagiert. Mit einer Veröffentlichung im Bundessteuerblatt wäre die Entscheidung seitens der Finanzverwaltung in allen vergleichbaren offenen Fällen nach aktueller Rechtslage anzuwenden.

Eine Anwendbarkeit nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus würde hingegen aus einem sog. Nichtanwendungserlass der Finanzverwaltung resultieren. Aber auch dann stehen nach aktueller Rechtslage die rechtlichen Vorzeichen unter Berufung auf das BFH-Urteil in vergleichbaren Fällen gut, wenn Sachbezüge für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen, die nicht allen Angehörigen eines Betriebs oder Betriebsteils offenstehen, nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG mit 25 % pauschal versteuert werden.

Über den Anwendungsbereich von Betriebsveranstaltungen hinaus könnte die Entscheidung möglicherweise auch auf die Beurteilung anderer Arten von Veranstaltungen (z.B. Mitarbeiter-Incentive-Veranstaltungen, Teammeetings oder sog. Belohnungssessen) Auswirkung haben. Das BFH-Urteil bleibt insoweit einer weiteren Auswertung vorbehalten.

Ergänzender Hinweis: Werden Sachbezüge für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen anstatt nach dem häufig von Unternehmen optierten § 37b EStG mit 30 % nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG mit 25 % pauschalversteuert, verringert sich nicht nur die steuerliche Belastung. Zudem tritt gem. § 1 Abs. 2 SV-Entgeltverordnung Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung ein, die einen nicht unwesentlichen Kostenfaktor für Unternehmen darstellt. Hier ist die klarstellende Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 23.04.2024 (B 12 BA 3/22 R) zu beachten, nach der eine Beitragsfreiheit durch eine Nachholung der Pauschalbesteuerung nur bis zum Zeitpunkt möglich ist, zu dem die Lohnsteuerbescheinigung für das Vorjahr übermittelt werden muss. Dieser Zeitpunkt ist spätestens Ende Februar des Folgejahres.

Eine Nachholung der Pauschalsteuer ist demnach zwar nach dem Februar des Folgejahres steuerrechtlich noch möglich, dies führt aber nicht mehr zur sozialversicherungsrechtlichen Beitragsfreiheit.

## Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 13.04.2024

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>C-241/23</u></a>	08.05.2024	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 73 – Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen – Sacheinlage von Grundstücken – Steuerbemessungsgrundlage – Gegenleistung – Aktien – Nennwert – Ausgabewert

## Alle am 10.05.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>II R 33/22</u></a>	19.03.2024	Bekanntgabe eines Grunderwerbsteuerbescheids bei Formwechsel
<a href="#"><u>IX R 9/23 (IX R 38/15)</u></a>	12.03.2024	Veranlagungszeitraumbezogene Auslegung von § 17 Abs. 1 Satz 4 EStG
<a href="#"><u>IX R 14/23</u></a>	23.01.2024	Sachverständige Schätzung der Restnutzungsdauer eines Gebäudes nach Maßgabe der betreffenden ImmoWertV
<a href="#"><u>VI R 5/22</u></a>	27.03.2024	Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen, die nicht allen Betriebsangehörigen offenstehen
<a href="#"><u>VI R 2/22</u></a>	29.02.2024	Aufwendungen für PID mit nachfolgender künstlicher Befruchtung einer nicht verheirateten und gesunden Frau als außergewöhnliche Belastungen
<a href="#"><u>VI R 25/21</u></a>	08.02.2024	Wirksame Bekanntgabe einer Einspruchsentscheidung an einen Bevollmächtigten trotz Widerrufs der Vollmacht
<a href="#"><u>VI R 26/21</u></a>	08.02.2024	Minderung des Bruttolohns bei Kindergeldzahlung an den Arbeitgeber im Rahmen einer Nettolohnvereinbarung
<a href="#"><u>VI R 10/22</u></a>	08.02.2024	Kostenerstattungen eines kirchlichen Arbeitgebers für erweiterte Führungszeugnisse kein Arbeitslohn
<a href="#"><u>VIII R 31/21</u></a>	12.12.2023	Erteilung einer Bescheinigung nach § 44a Abs. 5 Satz 4 EStG bei unbeschränkt steuerpflichtigen Holdingkapitalgesellschaften
<a href="#"><u>X B 68, 69/23</u></a>	17.04.2024	Wartepflicht bei angekündigter Verspätung eines Verfahrensbeteiligten; Zweifel an der Wirksamkeit der StBPPV



**Alle am 10.05.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">I R 8/19</a>	07.02.2024	"Bondstripping" durch Luxemburger SICAV mit KGaA als Gesellschafterin - Schachtelprivileg nach DBA-Luxemburg 1958/2009 - Verhältnis von § 42 AO zu § 15b EStG
<a href="#">IX R 8/23 (IX R 37/15)</a>	12.03.2024	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 12.03.2024 - IX R 9/23 (IX R 38/15) - Veranlagungszeitraumbezogene Auslegung von § 17 Abs. 1 Satz 4 EStG
<a href="#">VIII B 31/23</a>	23.04.2024	Formfreiheit eines Terminaufhebungs- beziehungsweise -verlegungsantrags

**Herausgeber**

WTS Group AG  
www.wts.com/de • info@wts.de

**Redaktion**

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

**Berlin**

Antje Pollack  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

**Erlangen**

Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

**Hamburg**

Lars Behrendt  
Brandstwierte 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Köln**

Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**Regensburg**

Dr. Sandro Urban  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-237  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Nürnberg**

Daniel Blöchle  
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57  
90482 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-130  
F: +49 (0) 911 2479455-050

**Hannover**

Nicole Datz  
Ernst-August-Platz 10  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

**Düsseldorf**

Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Frankfurt a. M.**

Robert Welzel  
Brüsseler Straße 1-3  
60327 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Kolbermoor**

Thomas Bernhofer  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

**München**

Marco Dern  
Friedenstraße 22  
81671 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Stuttgart**

Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

**Rosenheim**

Thomas Bernhofer  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

**Leipzig**

Sascha Schöben  
Brühl 48  
04109 Leipzig  
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.